

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.

Der Generalsekretär

Konrad-Adenauer-Ufer 11 RheinAtrium 50668 Köln

Telefon (0221) 650 65-151 Telefax (0221) 650 65-205 E-Mail office@grur.de www.grur.org

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. Konrad-Adenauer-Ufer 11., RheinAtrium., 50668 Köln

Herrn Regierungsdirektor Jörg Rosenow Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz Mohrenstr. 37 10117 Berlin

Per E-Mail: IIIB5@bmjv.bund.de

8. Januar 2019

Stellungnahme des GRUR Fachausschusses für Kartellrecht zu Art. 5 Nr. 2 "Änderung des Designgesetzes" des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs 19.12.2018

Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e. V. ist eine als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Vereinigung sämtlicher auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts tätigen Mitglieder von Berufsgruppen und Organisationen; das sind insbesondere Hochschullehrer, Richter, Beamte, Rechtsanwälte, Patentanwälte sowie Vertreter von Verbänden und Unternehmen.

Der GRUR Fachausschuss für Kartellrecht setzt sich zusammen aus Kartellrechtsexperten aus der Wissenschaft, der Richterschaft und der Anwaltschaft. Die ganz überwiegende Mehrheit der Mitglieder (bei zwei abweichenden Stimmen aus der Anwaltschaft) befürwortet im Grundsatz aus wettbewerbspolitischen Gründen die beabsichtigte Einführung einer Reparaturklausel in das Designgesetz, hält aber eine explizite Klarstellung im Gesetzestext für erforderlich, dass die Regelung sich nur auf formgebundene Teile bezieht, die für Reparaturzwecke verwendet werden, und nur Anwendung findet, wenn die Verbraucher durch ordnungsgemäße Kennzeichnung über den Ursprung des als Ersatzteil zu verwendenden Erzeugnisses aufgeklärt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die GRUR am 5. Oktober 2018 eine gegenteilige Stellungnahme abgegeben hat, die durch den Fachausschuss für Designrecht erarbeitet worden war und in der die Einführung einer Reparaturklausel prinzipiell abgelehnt und lediglich hilfsweise die explizite Beschränkung auf formgebundene Teile sowie die Einführung von Sorgfaltsanforderungen verlangt wird. An der Erarbeitung und Diskussion dieser Stellungnahme war der Fachausschuss Kartellrecht nicht beteiligt. Aufgrund der ganz überwiegend abweichenden Meinung innerhalb des Fachausschusses Kartellrecht sehen wir uns veranlasst, die folgende ergänzende Stellungnahme abzugeben, die die bereits vorliegende Stellungnahme des Fachausschusses für Designrecht lediglich ergänzen und keineswegs ersetzen soll

1. Einführung einer Reparaturklausel wettbewerbspolitisch wünschenswert und nicht systemwidrig

Wie andere Immaterialgüterrechte bezieht auch das Designrecht seine Legitimation vor allem aus der Schaffung von Anreizen für Innovationen durch den Schutz vor Imitation. Der Hersteller wird bezüglich der besonderen Gestaltung in der Formgebung des Produkts vor Nachahmern geschützt. Ein eigentümliches, innovatives Design ist wichtiger Bestandteil des Wettbewerbs mit Konkurrenzprodukten. Die im RefE in § 40a DesignG vorgesehene Einführung einer sog. Reparaturklausel schränkt den Designschutz lediglich auf dem Sekundärmarkt für Ersatzteile ein und verhindert damit, dass der Hersteller des Originalprodukts auch den Ersatzteilmarkt monopolisiert. Die Schutzfunktion des Designrechts bleibt dagegen auf dem Primärmarkt uneingeschränkt erhalten. Dies gilt auch für sog. formgebundene Teile, die Bestandteil eines komplexen Gesamterzeugnisses sind. Das Designrecht verhindert insoweit, dass besonders gestaltete Einzelteile eines komplexen Produkts wie z.B. Kotflügel, Kühlerhauben etc. von Konkurrenten des Originalherstellers auf dem Primärmarkt nachgeahmt werden.

Ein wettbewerbspolitisches Bedürfnis für die wettbewerbliche Öffnung des Sekundärmarkts für Ersatzteile resultiert daraus, dass die Nachfrage auf dem Ersatzteilmarkt von vornherein auf identische Teile beschränkt ist. Die Käufer des Originalprodukts haben insoweit keinerlei Ausweichmöglichkeiten. Dieser Lock-in-Effekt führt zum völligen Ausschluss von Wettbewerb auf dem nachgelagerten Ersatzteilmarkt und ermöglicht dem Hersteller, dort erheblich höhere Preise durchzusetzen als auf einem wettbewerblich geprägten Markt. Dies erscheint wettbewerbspolitisch nur un-

ter zwei Gesichtspunkten hinnehmbar: zum einen dann, wenn die Erstreckung des Ausschlusses von Imitationswettbewerb durch das Schutzrecht auf den Sekundärmarkt erforderlich ist, um dem Schutzrechtsinhaber eine über den Primärmarkt hinausgehende, insgesamt hinreichende Innovationsprämie zu sichern, oder zum anderen dann, wenn Wettbewerb zwischen unterschiedlichen Produkten auf dem Primärmarkt mittelbar auch die Marktverhältnisse auf dem Sekundärmarkt signifikant beeinflussen kann.

In der Stellungnahme des Fachausschusses für Designrecht der GRUR wird die Auffassung vertreten, dass eine vollständige Amortisation der Investitionskosten für die Entwicklung des innovativen Designs nur möglich sei, wenn auch die Erträge aus dem Verkauf von Ersatzteilen allein beim Inhaber des Designrechts anfielen. Die Monopolisierung des Ersatzteilmarktes für formidentische Teile lässt sich jedoch nicht ohne weiteres als integraler Bestandteil des Designrechts rechtfertigen. Vielmehr ist zunächst festzustellen, dass das Designrecht im Ersatzteilmarkt keine eigenständige innovationsfördernde Funktion erfüllt. Da der potentielle Kunde keine Wahl hat – sein Bedarf ist von vornherein auf formidentische Teile beschränkt –, besteht insoweit keine Möglichkeit für (weitere) Verbesserungen des Designs. Es fallen demnach auch keine weiteren Investitionskosten an, die auf dem Sekundärmarkt amortisiert werden müssten. Die ursprünglichen Investitionskosten für das Design des Originalteils lassen sich dagegen ohne weiteres auf dem Primärmarkt im Rahmen der Kalkulation des Preises für das Gesamtprodukt berücksichtigen. Die Einbeziehung des Sekundärmarkts in den immaterialgüterrechtlichen Schutz des Designrechts erfüllt somit jedenfalls keine eigenständige Funktion der Innovationsförderung, sondern lässt sich allenfalls als Sicherung zusätzlicher Einnahmen für den Originalteilehersteller legitimieren, ohne dass diese zusätzliche "Prämie" für die Förderung innovativen Designs auf dem Primärmarkt notwendig erscheint.

Bedenklich ist die vollständige Ausschaltung des Wettbewerbs auf dem Sekundärmarkt für Ersatzteile, weil auch ein intensiver (Interbrand-)Wettbewerb auf dem Primärmarkt für das Gesamtprodukt kein Korrektiv darstellt, das die Nachfrager auf dem Sekundärmarkt schützen könnte. Insoweit besteht bei Ersatzteilen ein eklatanter Unterschied zu Verbrauchsgütern wie etwa Druckerpatronen oder Rasierklingen, die für die Nutzung des Hauptprodukts benötigt werden und für die daher ein laufender Bedarf besteht. Dessen Umfang kann der Kunde grundsätzlich schon im Vorhinein ab-

schätzen, so dass diese Kosten neben dem einmaligen (ggf. niedrigen) Anschaffungspreis für das Hauptprodukt (Drucker bzw. Rasierer) bei der Kaufentscheidung einbezogen werden können. Jedenfalls wird ein rational handelnder Nachfrager die Gesamtkosten für die Nutzung des Produkts bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen. Dagegen ist für den einzelnen Kunden der mögliche Bedarf für ein formidentisches Ersatzteil (bei Verschleiß oder bei Beschädigung der Sache etwa infolge eines Unfalls) nicht prognostizierbar. Der Preis für Ersatzteile spielt daher bei der Kaufentscheidung bezüglich des Gesamtprodukts grundsätzlich keine Rolle mit der Folge, dass Wettbewerb auf dem Primärmarkt keine (mittelbare) Schutzfunktion zugunsten der Käufer des Originalprodukts bei der ggf. erforderlichen Beschaffung von Ersatzteilen auf dem Sekundärmarkt entfalten kann.

Die Einführung einer Reparaturklausel ist auch nicht deshalb systemwidrig, weil es im Bereich anderer Schutzrechte (Patente, Marken und Urheberrechte) keine entsprechenden Beschränkungen gibt. Trotz einiger Überschneidungen (insbesondere mit dem Urheberrecht) weist jedes Schutzrecht charakteristische Besonderheiten auf, die einer zwingenden Gleichbehandlung entgegenstehen. Die Begrenzung des Designschutzes auf den Primärmarkt dient, wie dargelegt, letztlich nur der Verhinderung eines andernfalls dysfunktional weiten Schutzes.

2. Keine Beeinträchtigung von Sicherheit und Qualität

Aspekte der Produktsicherheit und -qualität werden vom Recht des Designschutzes nicht adressiert. Sicherheitsrelevante Bauteile haben den jeweils einschlägigen Regelungen zu genügen, die völlig unabhängig von der Frage gelten, ob das Design des fraglichen Bauteils geschützt ist oder nicht. Ein vollkommen berechtigtes Anliegen ist es zwar, eine durchaus zu befürchtende Beeinträchtigung des guten Rufs der Originalhersteller durch qualitativ minderwertige Ersatzteile von Drittanbietern zu verhindern. Dies gehört jedoch nicht zu den Aufgaben des Designrechts, das keinen Produktschutz als solchen gewährt, sondern nur eine besondere Formgebung äußerlich sichtbarer Teile eines Produkts schützt. Das richtige Mittel, um zu vermeiden, dass Originalhersteller mit der minderwertigen Qualität der Ersatzteile von Drittanbietern in Verbindung gebracht und Verbraucher getäuscht werden, ist die Herstellung von Transparenz über die Herkunft des Ersatzteils. Bei Inanspruchnahme der Reparaturklausel ist daher beim Vertrieb der nicht vom Originalhersteller stammenden Ersatzteile ein eindeutiger Hinweis auf die Herkunft der Ware erforderlich (z.B. durch

die Verwendung einer Marke oder des Firmennamens des Drittanbieters). Nur dann wird der Abnehmer in die Lage versetzt, eine informierte Entscheidung bei der Auswahl zwischen den im Wettbewerb stehenden Erzeugnissen für Reparaturzwecke zu treffen.

3. Gleichlauf mit dem Unionsrecht

Eine Liberalisierung des Ersatzteilmarktes durch die Einführung einer Reparaturklausel steht im Einklang mit der Designrichtlinie von 1998 (RL 71/98/EG), deren Art. 14 Veränderungen des seinerzeitigen Rechtszustands ausschließlich zugunsten einer Öffnung des Ersatzteilmarktes zulässt (sog. "freeze plus"-Regelung). Auch wenn es bisher nicht gelungen ist, eine Reparaturklausel EU-weit einführen, bleibt damit die Richtung künftiger Entwicklungen vorgegeben.

Im Übrigen wird gerade in dem besonders betroffenen Automobilsektor durch die einschlägige Gruppenfreistellungsverordnung (VO 461/2010) die wettbewerbliche Bedeutung der Tätigkeit unabhängiger Werkstätten hervorgehoben. So stellen Beschränkungen des Verkaufs von Ersatzteilen durch Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems an unabhängige Werkstätten für Zwecke der Instandsetzung und Wartung eine verbotene Kernbeschränkung dar (Art. 5 lit. a VO 461/2010). Gleichermaßen verboten ist nach Art. 5 lit. b VO 461/2010 die mit einem Kfz-Hersteller vereinbarte Beschränkung der Möglichkeiten eines Anbieters von Ersatzteilen, "diese Waren an zugelassene oder unabhängige Händler, zugelassene oder unabhängige Werkstätten oder an Endverbraucher zu verkaufen".

Durch die Einführung einer Reparaturklausel würde im Einklang damit die Position unabhängiger Werkstätten gestärkt, da sie passende Ersatzteile dann auch von Drittanbietern beziehen könnten. Zugleich könnten die Zulieferer der Kfz-Hersteller davon profitieren, weil sie nunmehr auch zu direkten Lieferungen der Originalteile an Werkstätten befugt wären und in einen Qualitätswettbewerb mit den Produzenten von nachgebauten Ersatzteilen eintreten könnten. Dies wiederum dürfte weitere technische Innovationen begünstigen.

Schließlich steht die vorgeschlagene Reparaturklausel (§ 40a DesignG-RefE) im Einklang mit dem Wortlaut von Art. 110 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung (VO 6/2002).

4. Präzisierung des Anwendungsbereichs

a) Beschränkung auf formgebundene Ersatzteile

Zutreffend weist die Stellungnahme des Designrechtsausschusses allerdings darauf hin, dass der EuGH in seiner Entscheidung vom 20.12.2017 (verbundene Rechtssachen C-397/16 und C-435/16, Rn. 34 – Acacia) die europäische Geschmacksmusterverordnung (Art. 110 Abs. 1 VO 6/2002) so ausgelegt hat, dass "die Abhängigkeit des geschützten Geschmacksmusters vom Erscheinungsbild des komplexen Erzeugnisses nicht zu den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen zählt". Da § 40a DesignG in der Fassung des RefE weitgehend dem Wortlaut des Art. 110 Abs. 1 VO 6/2002 entspricht, ist nicht gewährleistet, dass die Reparaturklausel entsprechend der Begründung des RefE auf formgebundene Teile beschränkt ist. Daher sollte eine entsprechende explizite Klarstellung im Gesetzestext erfolgen.

b) Herkunftsangabe

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die Herkunft der Ersatzteile eindeutig gekennzeichnet wird, soweit die Teile nicht vom Originalhersteller oder aus von diesem autorisierten Produktionsstätten stammen. Andernfalls droht eine Täuschung von Verbrauchern und Beeinträchtigung des Rufes des Originalherstellers durch etwaige qualitativ minderwertige Ersatzteile aus der Produktion von Drittanbietern. Die Notwendigkeit einer geeigneten Kennzeichnung der Herkunft des Produkts sollte ausdrücklich im Gesetz geregelt und zur Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Reparaturklausel gemacht werden.

5. Fazit

Insgesamt befürwortet der Fachausschuss Kartellrecht eine wettbewerbsförderliche Ausgestaltung des Schutzes geistigen Eigentums und begrüßt daher mit den unter 4. dargelegten Maßgaben (Beschränkung auf formgebundene Teile und Notwendigkeit einer Herkunftsangabe) die Einführung einer Reparaturklausel in das DesignG.

Dr. Gert Würtenberger

Dipl.-Ing. Stefan Freischem Generalsekretär